

Mandanten-Rundschreiben
Dezember 2013

Mandanten-Rundschreiben Dezember 2013

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-
Sozietät Prof. Dr. Westerfelhaus, Sandleben
und Partner GbR

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Gesellschafterdarlehen an neuen Gesellschafter schließt günstige Zinsbesteuerung nicht aus	2
2. Fehlende Möglichkeit der Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gleichheitswidrig?	2
3. Teilnahme an Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger Lohn	
4. Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen werden entschärft	3
5. Umsatzsteuerfalle Dienstwagen bei im Ausland wohnenden Mitarbeitern	4
6. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb	4
7. Pflicht zur Dokumentation von Verrechnungspreisen bei ausländischen Geschäftsbeziehungen ist unionsrechtskonform	4
8. Dienstwagenbesteuerung: Anwendung der 1%-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung (Änderung der Rechtsprechung)	5
9. Abtretungsempfänger haftet für Umsatzsteuer bei Abtretung von Forderungen durch Globalzession	6
10. Endgültige Verluste im EU-Ausland können in Deutschland steuermindernd berücksichtigt werden	6
11. Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke weiter strittig	6
12. Neues Reisekostenrecht gilt ab 01.01.2014 – Änderungen bei Bewirtung durch Arbeitgeber	7
13. Neues BMF-Schreiben zu Rechnungsangaben – Klarstellung zu kaufmännischen Gutschriften	7

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Anrechnung ausländischer Steuern – Regelungen des BMF	9
2. Grundstücksschenkung an Kind bei anschließender Weiterschenkung an das Schwiegerkind stellt keine schenkungssteuerrechtliche Zuwendung dar	9
3. Abfindungen an Mieter können Werbungskosten sein	10
4. Zivilprozesskosten können außergewöhnliche Belastung sein	10
5. Solidaritätszuschlag ist nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts verfassungswidrig	11
6. Besteuerung von Betriebsrenten und Pensionen sind verfassungsrechtlich unbedenklich	12
7. Abzug für Kinderbetreuungskosten bei Barzahlung	12
8. Bezüge während der Freistellungsphase im Blockmodell sind Arbeitslohn	12
9. Steuererklärung: Vorausgefüllte Inhalte vom Finanzamt ab 2014	13
10. Keine Verfassungswidrigkeit von Aussetzungszinsen bei mehrjährigem Zinslauf	13

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. 01.02.2014: SEPA wird Pflicht- Umstellung jetzt vorbereiten	14
--	----

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Gesellschafterdarlehen an neuen Gesellschafter schließt günstige Zinsbesteuerung nicht aus

Nicht jedes Näheverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer führt zur Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 4 K 718/13 E). Der Kläger, ein Freiberufler, hatte einem Kollegen ein Darlehen gewährt, mit dem dieser seinen Einstieg in die Freiberuflergesellschaft des Klägers finanzierte. Der Kläger wollte die hieraus erzielten Zinsen mit dem Abgeltungsteuersatz von 25% – und nicht mit seinem deutlich höheren persönlichen Steuersatz – versteuern.

Das FG Münster bestätigte seine Ansicht. Der in § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG vorgesehene Ausschluss der Abgeltungsteuer für Fälle, in denen Gläubiger und Schuldner der steuerpflichtigen Kapitalerträge »einander nahe stehende Personen« seien, solle missbräuchliche Gestaltungen vermeiden. Ein solcher Missbrauch liege in einer rein ertragsorientierten Ausnutzung des Gefalles zwischen dem progressiven Einkommensteuertarif und dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Die beherrschende Stellung des Klägers im Rahmen der Gesellschaft habe sich hier aber nicht auf den Darlehensvertrag ausgewirkt. Diesbezüglich hätten sich der Kläger und sein Kollege wirtschaftlich gleichwertig gegenüber gestanden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

2. Fehlende Möglichkeit zur Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gleichheitswidrig?

Die in der Literatur als »Zoff im BFH« bezeichnete Meinungsverschiedenheit zwischen dem I. und dem IV. Senat des Bundesfinanzhof wird nunmehr durch das Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Nach Auffassung des I. Senats (Vorlagebeschluss vom 10.04.2013, I R 80/12) lässt die vom Gesetzgeber abschließend formulierte Regelung des § 6 Abs. 5 EStG 1997 i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes eine Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zu (Bestätigung des Senatsurteils vom 25. November 2009 I R 72/08). Demgegenüber wollte der IV. Senat in seinem Beschluss vom 15. April 2010 (IV B 105/09) die Gesetzeslücke durch eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG schließen und die Übertragung zu Buchwerten zwischen Schwestergesellschaften zulassen.

Der I. Senat holt nunmehr eine Entscheidung des BVerfG darüber ein, ob § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG 1997 i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als hiernach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist.

3. Teilnahme an Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger Lohn

Der BFH hat in zwei neuen Entscheidungen seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt (Az. VI R 94/10 und VI R 7/11).

Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten einer Freigrenze von 110 Euro pro Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Eine weitere Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn ist in diesen Fällen, dass die teilnehmenden Mitarbeiter durch die Leistungen objektiv bereichert sind. Dies entschied der BFH nun durch Urteil vom 16.05.2013 (VI R 94/10)

und hat damit seine bisher gegenteilige Rechtsprechung geändert. Nach Auffassung der Richter führen zu einer objektiven Bereicherung dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Dagegen bereichern Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z. B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters) die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.

Im vorliegenden Fall (VI R 94/10) hatte der Arbeitgeber anlässlich eines Firmenjubiläums seine Mitarbeiter zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten hierfür betrafen vor allem Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte bei der Ermittlung der Freigrenze sämtliche Kosten (Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering) berücksichtigt. Die Freigrenze mit 110 Euro war demnach überschritten. Der BFH gab der Klage statt. Nach Auffassung der Richter hätten die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung nicht berücksichtigt werden dürfen. Würde allein die Stadionmiete nicht berücksichtigt, sei die Freigrenze nicht überschritten.

In einem weiteren Urteil vom 16.05.2013 (VI R 7/11) entschied der BFH, dass die Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (u. a. auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird, so der BFH ebenfalls entgegen seiner früheren Auffassung, den Teilnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet. In diesem Streitfall hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Nach Feststellungen des Finanzamts beliefen sich die Kosten der Veranstaltung auf rund 68 Euro pro Teilnehmer. Da es die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten dem Arbeitnehmer zurechnete, wurde in einzelnen Fällen die Freigrenze überschritten. Der BFH gab der Klage insgesamt statt.

4. Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen werden entschärft

Mit Wirkung zum 01.10.2013 wurden die Nachweispflichten für steuerfreie Lieferungen in andere EU-Staaten neu geregelt. Außer der umstrittenen Gelangensbestätigung sieht die gesetzliche Regelung in § 17a UStDV mittlerweile auch Alternativnachweise vor, deren Inanspruchnahme jeweils an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Das BMF hat sich mit Schreiben vom 16.09.2013 zu den Einzelheiten der Umsetzung für die Nachweise geäußert und gleichzeitig eine Nichtbeanstandungsregelung für alle bis zum 31.12.2013 ausgeführten Lieferungen getroffen. Eine grundsätzlich umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Gegenstand ist bei einer Lieferung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangt,
- der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat oder eine juristische Person (kein Unternehmer), der eine USt-IdNr. erteilt worden ist,
- der Erwerber den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat besteuert.

Für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung muss u.a. nachgewiesen werden, dass der Gegenstand auch an den Bestimmungsort gelangt ist. Diese Nachweispflichten wurden nun insbesondere vom BMF genauer geregelt. Die Regelungen des BMF-Schreibens sind auf nach dem 30.09.2013 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Es wird für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche

Lieferungen nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchungsmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird. Neben der Erläuterung der Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses enthält das Schreiben mehrere Anlagen von Dokumenten mit deren Hilfe das Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedsstaat nachgewiesen werden kann:

- Muster einer Gelangensbestätigung in Deutsch/Englisch/Französisch,
- Muster einer Spediteurbescheinigung,
- Muster einer Spediteurversicherung,
- Muster einer EMCS-Eingangsmeldung,
- Muster eines vereinfachten Begleitdokuments, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist.

5. Umsatzsteuerfalle Dienstwagen bei im Ausland wohnenden Mitarbeitern

Überlässt ein Unternehmen einem Mitarbeiter einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, z. B. für Privatfahrten oder für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, so gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Vermietung eines Beförderungsmittels. Die Überlassung des Dienstwagens wird umsatzsteuerlich dort erfasst, wo der Mitarbeiter wohnt. Lebt der Mitarbeiter im Ausland, dann muss sich der Unternehmer auch im Ausland registrieren lassen und dort die entsprechenden steuerlichen Pflichten nach den dortigen Rechtsvorschriften erfüllen. Da in einigen EU-Mitgliedsstaaten abweichende Regelungen zur Besteuerung von Dienstwagenüberlassung bestehen, kann es hierbei auch zu Qualifikationskonflikten kommen.

Das BMF hat zu dieser Thematik ein Verwaltungsschreiben veröffentlicht und diese neue »Umsatzsteuerfalle« bei Dienstwagen aufgezeigt. Betroffen sind Unternehmen, die im Ausland wohnende Mitarbeiter beschäftigen und diesen einen Dienstwagen zur Verfügung stellen. Die neue Regelung gilt schon seit dem 30. Juni 2013.

Hintergrund ist eine Änderung im Umsatzsteuerrecht. § 3a UStG wurde mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz an europäisches Recht angepasst, d. h. die Vermietung von Beförderungsmitteln wird dort besteuert, wo der Nutzer wohnt. In dem Verwaltungsschreiben vom 12.09.2013 stellt das BMF klar, dass die neuen Regeln nicht nur für die Vermietung von Leihwagen oder Sportbooten gelten, sondern auch für den Dienstwagen eines Arbeitnehmers.

6. Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Gemäß BFH-Urteil vom 09.07.2013 (IX R 43/11) sind Erbauseinandersetzungskosten als Anschaffungsnebenkosten i. S. des § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB im Wege der AfA abziehbar, wenn sie der Überführung der bebauten Grundstücke von der fremden in die eigene Verfügungsmacht und damit der alleinigen Verwirklichung des Tatbestands der Einkunftserzielung dienen. Damit tritt er der bisherigen rechtlichen Auffassung der Finanzverwaltung entgegen.

7. Pflicht zur Dokumentation von Verrechnungspreisen bei ausländischen Geschäftsbeziehungen ist unionsrechtskonform

Die Pflicht zu einer sog. Verrechnungspreisdokumentation, der Steuerpflichtige bei bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen unterworfen sind, steht prinzipiell in Einklang mit dem Unionsrecht. So entschied

der BFH (Az. I R 45/11). Das Finanzamt hatte von einer GmbH zur Durchführung einer Außenprüfung die Vorlage einer sog. Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation über die Geschäftsbeziehungen mit einer der GmbH verbundenen luxemburgischen AG zur Überprüfung zwischen ihnen vereinbarter Verrechnungspreise verlangt, weil es Zweifel hatte, ob die Geschäftsbeziehungen dem entsprachen, was unter fremden Dritten üblich ist. Auch wenn Sachverhalte ohne entsprechenden Auslandsbezug von diesen Pflichten, die für die Steuerpflichtigen erheblichen Aufwand und erhebliche Kosten verursachen, nicht betroffen seien, ist nach Ansicht des BFH jedenfalls die Aufforderung zur Vorlage der Dokumentation nach § 90 Abs. 3 Abgabenordnung rechtmäßig. Es werde dadurch zwar in Grundfreiheiten des gemeinsamen Binnenmarkts eingegriffen, jedoch sei dies notwendig, da sich die Verrechnungspreise sonst nicht verlässlich überprüfen ließen. Das Allgemeininteresse an einer wirksamen Steueraufsicht gehe hier vor, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Diskussion über die »Steuerflucht« in sog. Steueroasen, auch solche innerhalb der Europäischen Union.

8. Dienstwagenbesteuerung: Anwendung der 1%-Regelung auch bei fehlender tatsächlicher privater Nutzung möglich (Änderung der Rechtsprechung)

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden ist, nach der 1%-Regelung zu bewerten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Reihe von Urteilen vom 21. März 2013 und 18. April 2013 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert. Bisher ging der BFH in seiner Rechtsprechung davon aus, dass bei fehlendem ordnungsgemäßem Fahrtenbuch der Beweis des ersten Anscheins zwar für eine private Nutzung des überlassenen Dienstwagens spricht. Diese Vermutung (sog. Anscheinsbeweis) konnte jedoch durch den Steuerpflichtigen entkräftet werden. Hierfür reichte regelmäßig aus, dass die ernstliche Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs bestand (vgl. BFH-Urteil vom 21.04.2010, Az. VI R 46/08). Diese Handhabe entfällt künftig.

Der BFH (VI R 31/10) urteilte nunmehr, dass die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, beim Arbeitnehmer zu einem lohnsteuerpflichtigen Vorteil führt. Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, ist dafür unerheblich, denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, ist dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Deshalb hatte das Finanzgericht den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung zu Recht (auch ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt) als Arbeitslohn angesehen.

Der BFH bestätigte auch die Auffassung der Vorinstanz, dass der Vorteil nach der 1%-Regelung zu bewerten sei. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt keine tatsächliche Nutzung voraus, sondern verweist nur auf die 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Mit dem Betrag, der nach der 1%-Regelung als Einnahme anzusetzen ist, sollen sämtliche geldwerten Vorteile, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben – unabhängig von Nutzungsart und –umfang – pauschal abgegolten werden. Diese Typisierung hat der BFH wiederholt als verfassungsgemäß erachtet. Da im Streitfall ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden war, kam eine andere Entscheidung nicht in Betracht.

9. Abtretungsempfänger haftet für Umsatzsteuer bei Abtretung von Forderungen durch Globalzession

Wenn ein Unternehmer eine an ihn ursprünglich nur zur Sicherheit abgetretene Forderung einzieht, haftet er nach § 13c UStG für die im Forderungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer. Das gilt insbesondere auch bei einer Globalzession, also der Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Schuldners an einen Gläubiger. So entschied der BFH (Az. XI R 11/12).

Ein Unternehmen trat im Wege der Globalzession alle Forderungen an ihre Gläubigerin, die Klägerin ab. Da das Unternehmen insolvent wurde, forderte der Insolvenzverwalter einige abgetretene Forderungen ein und überwies die Gelder der Klägerin. Nach Ansicht des Finanzamtes waren diese Gelder umsatzsteuerpflichtig. Es forderte die Umsatzsteuer gemäß § 13c UStG von der Klägerin. Diese wehrte sich vor Gericht.

Das Finanzgericht und auch der BFH gaben dem Finanzamt Recht. Sinn der Einführung des § 13c UStG sei es gerade gewesen, zu verhindern, dass im Rahmen einer Globalzession die Haftung für Umsatzsteuerschulden durch eine zivilrechtliche Vereinbarung der Abtretung nur eines Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ausgeschlossen werde.

10. Endgültige Verluste im EU-Ausland können in Deutschland steuermindernd berücksichtigt werden

Das FG Köln hat in einem Urteil entschieden, dass endgültige Verluste eines Unternehmens im EU-Ausland in Deutschland steuermindernd berücksichtigt werden können (Az. 10 K 2067/12).

Im aktuellen Streitfall wollte die Klägerin, eine deutsche GmbH, in Belgien 21 Ferienpark- Chalets zum Preis von über einer Million Euro zur Vermietung an Feriengäste kaufen. Sie musste dafür im Jahr 2006 eine Anzahlung von 300.000 Euro leisten. Die Anzahlung verfiel, als Ende 2006 feststand, dass es nicht zu dem beabsichtigten Kauf kommen wird. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Klägerin die verlorene Anzahlung bei der Festsetzung der inländischen Körperschaftsteuer nicht. Dagegen erhob die Klägerin Klage.

Das FG gab der Klägerin Recht. Das Gericht berücksichtigte in seiner Entscheidung den Anzahlungsbetrag in 2006 steuermindernd. Dabei stützte es sich auf die Rechtsprechung des EuGH zur Berücksichtigung grenzüberschreitender finaler Verluste. Der EuGH (Rs. C-123/11) habe im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit noch einmal bestätigt, dass finale Auslandsverluste im Ansässigkeitsstaat des (Mutter-)Unternehmens berücksichtigt werden müssten. Im vorliegenden Fall sei der Verlust definitiv und »final« im Jahr 2006 entstanden. Nach Auffassung der Richter habe die Klägerin diesen Verlust auch aus tatsächlichen Gründen nicht in einem anderen Jahr in Belgien berücksichtigen können, weil sie weder vorher dort geschäftlich tätig gewesen sei, noch die Absicht gehabt habe später dort tätig zu werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das FG Köln die Revision zum BFH zugelassen.

11. Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke weiter strittig

Nach § 4h Einkommensteuergesetz sind die Zinsaufwendungen eines Unternehmens nur in Höhe des sog. »verrechenbaren EBITDA« – dies ist ein um bestimmte Aufwendungen modifiziertes Betriebsergebnis – als Betriebsausgaben abziehbar. Diese sog. »Zinsschranke«, die missbräuchlichen Steuergestaltungen entgegenwirken soll, mit deren Hilfe international tätige Konzerne ihre Gewinne in das mit niedrigeren Steuersätzen besteuerte Ausland verlagern könnten, hat das FG Baden-Württemberg für verfassungsgemäß erklärt (Az. 6 K 3390/11).

Die klagende Holdinggesellschaft mit mehreren Konzerntöchtern hielt dies für verfassungswidrig, weil die Gesetzesvorschrift zu kompliziert gefasst sei und damit gegen das Gebot der Normenklarheit verstoße. Außerdem werde sie infolge des damit verbundenen Betriebsausgabenabzugsverbots übermäßig steuerlich belastet.

Das FG hat diese Auffassung nicht geteilt. Die Vorschrift könne durchaus zutreffend angewendet werden. Außerdem bestehe die Möglichkeit, den im Streitjahr nichtabzugsfähigen Teil des Zinsaufwands in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Die darin liegenden Beschränkungen seien mit Blick auf die Verhinderung von Gestaltungsmissbräuchen und auf die vom Gesetzgeber angestrebte Erhöhung der Eigenkapitalquote der in Deutschland aktiv tätigen Unternehmen sachlich gerechtfertigt. Die Revision gegen die Entscheidung ist beim BFH anhängig (Az. I R 2/13).

12. Neues Reisekostenrecht gilt ab 01.01.2014 – Änderungen bei Bewirtung durch Arbeitgeber

Die bereits zu Beginn des Jahres 2013 beschlossene Reform des steuerlichen Reisekostenrechts tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen zum bisherigen Recht verweisen wir auf unsere Erläuterungen im Mandantenrundsreiben vom Juni 2013.

Zusätzlich zu den dortigen Ausführungen möchten wir auf eine bedeutsame Änderung in den Fällen hinweisen, in denen der Arbeitnehmer während seiner beruflichen Auswärtstätigkeit durch den Arbeitgeber, oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten, bewirtet wird.

Im Unterschied zu bisheriger Behandlung (Ansatz und Versteuerung des Sachbezugs als geldwerten Vorteil und keine Kürzung der Verpflegungspauschbeträge) werden zukünftig bei Bewirtungen grundsätzlich die dem Arbeitnehmer zustehenden Verpflegungspauschbeträge gekürzt. Die Kürzung erfolgt für ein Frühstück in Höhe von 20% der Tagespauschale für eine ganztägige Abwesenheit (im Inland: 4,80 Euro) bzw. 40% der Tagespauschale für ein Mittag- oder Abendessen (im Inland: 9,60 Euro). Stehen dem Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit keine Verpflegungspauschbeträge zu, ist bei »üblichen« Bewirtungen wie bisher der amtliche Sachbezugswert zu versteuern.

Für sogenannte übliche Arbeitgeberbewirtungen wurde die Üblichkeitsgrenze von bisher 40 Euro auf 60 Euro angehoben (ab 01.01.2014; Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer). Übersteigt der Wert der Bewirtung den Wert von 60 Euro (»Belohnungssessen«), so muss der geldwerte Vorteil in Höhe der tatsächlichen Kosten lohnsteuerlich erfasst und nach der jeweiligen Steuerklasse versteuert werden.

13. Neues BMF-Schreiben zu Rechnungsangaben – Klarstellung zu kaufmännischen Gutschriften

Mit Schreiben vom 25.10.2013 hat die Finanzverwaltung zu den ab 30.06.2013 zu beachtenden Änderungen bei den Rechnungspflichtangaben (§§ 14, 14a UStG) Stellung bezogen. Von besonderem Interesse sind dabei die folgenden Ausführungen:

Für die Rechnungsausstellung ist grundsätzlich das Recht desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden, in dem der Umsatz ausgeführt wird.

Erteilung von Gutschriften:

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten muss nunmehr zwingend die Angabe »Gutschrift« anstelle von »Rechnung« enthalten sein. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine neue Rechnungspflichtangabe, die im § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG eingefügt wurde. Fehlt dieser Begriff, steht dem Gutschriftaussteller und Leistungsempfänger laut Gesetz kein Vorsteuerabzug zu. Der entsprechende Begriff in einer anderen Amtssprache (z. B. »self billing«) ist allerdings ausreichend.

Entgegen der im Sommer 2013 diskutierten Literaturmeinungen kann der Begriff »Gutschrift« im Sinne einer kaufmännischen Gutschrift (= Korrektur einer zuvor ausgestellten Rechnung) weiterhin verwendet werden. Die Finanzverwaltung stellt im BMF-Schreiben klar, dass die im allgemeinen Sprachgebrauch so bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung weiterhin als »Gutschrift« bezeichnet werden darf und keine »Gutschrift« im oben beschriebenen umsatzsteuerlichen Sinne darstellt. Damit kann es in einem solchen Fall nicht zu einer zusätzlichen Steuerschuld des Gutschriftsempfängers nach § 14c UStG kommen.

Bei Abrechnung über einen Umsatz, für den der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, muss nunmehr zwingend und einheitlich die Formulierung »Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers« auf dem Abrechnungspapier enthalten sein. Auch bei dieser Rechnungsangabe können alternativ alle Formulierungen in einer anderen EU-Amtssprache verwendet werden.

Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen an Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat müssen nunmehr bis zum 15. des Folgemonats ausgestellt werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift stellt allerdings keine Ordnungswidrigkeit dar. Das BMF-Schreiben sieht eine Übergangsregelung für bis zum 31.12.2013 ausgestellte Rechnungen vor. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn die Rechnungsangaben noch nicht alle neuen Vorgaben enthalten.

Hinweis: In einem weiteren Schreiben vom 05.11.2013 hat die Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Tauschpaletten Stellung bezogen. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall diesbezüglich an.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Anrechnung ausländischer Steuern – Regelungen des BMF

Erzielen unbeschränkt Steuerpflichtige im Ausland Einkünfte, kann die im Ausland gezahlte Steuer auf die deutsche Steuer angerechnet werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dabei ist die Anrechnung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es kann somit zu einem sog. Anrechnungsüberhang kommen, wenn die ausländische Steuer höher ist, als dieser Anrechnungshöchstbetrag. Nun ist streitig, wie der Anrechnungshöchstbetrag zutreffend ermittelt wird. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 28.02.2013 (Az. C-168/11) entschieden, dass die Methode zur Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommensteuer gegen EU-Recht verstößt. Nach Auffassung der Richter würden bei dieser Berechnungsmethode Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen als Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände des Steuerpflichtigen nicht vollständig berücksichtigt werden, da für die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags der ausländischen Steuer die Summe der Einkünfte zugrunde gelegt werde. Das BMF-Schreiben vom 30.09.2013 regelt nun, wie die Finanzbehörden bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils zu verfahren haben und wie der Anrechnungshöchstbetrag unter Beachtung des EuGH-Urteils zu berechnen ist.

Bis zu einer gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils werden die Finanzbehörden Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommensteuer in Fällen eines Anrechnungsüberhangs vorläufig vornehmen. Auf Körperschaftsteuerfestsetzungen hat das EuGH-Urteil keine Auswirkung, da Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mangels Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände keine persönlichen Abzugsbeträge i. S. dieser Entscheidung haben können. Einsprüche wegen der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH werden in diesen Fällen als unbegründet zurückgewiesen.

2. Grundstücksschenkung an ein Kind bei anschließender Weiterschenkung an das Schwiegerkind stellt keine schenkungsteuerrechtliche Zuwendung dar

Der BFH entschied, dass keine schenkungsteuerrechtliche Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind vorliegt, wenn das Grundstück zuerst schenkweise auf das Kind übertragen wurde und das bedachte Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an seinen Ehegatten weiter schenkt, ohne dem Elternteil gegenüber zur Weiterschenkung verpflichtet zu sein (Az. II R 37/11).

Im aktuellen Fall lebte die Klägerin mit ihrem Ehemann im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Ehemann erhielt von seiner Mutter mit notariell beurkundetem Vertrag vom 10.11.2006 unentgeltlich Wohnungseigentum, bestehend aus einer Eigentumswohnung und damit verbundenen Miteigentumsanteilen an weiteren Grundstücken. Den Wert der Zuwendung ließ sich der Ehemann auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch bzw. Pflichtteilergänzungsanspruch am Nachlass der Mutter anrechnen. Ebenfalls mit notarieller Urkunde am 10.11.2006 übertrug der Ehemann die Hälfte des ihm überlassenen Grundbesitzes unentgeltlich auf die Klägerin. In der Schenkungsteuererklärung gab die Klägerin die Schwiegermutter als Schenkerin an. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Schwiegermutter den Grundbesitz je zur Hälfte dem Ehemann und der Klägerin freigebig zugewendet habe. Für die Zuwendung der Schwiegermutter an die Klägerin setzte das Finanzamt die Schenkungsteuer auf 2.616 Euro fest.

Der BFH gab der Klägerin Recht, da von einer freigebigen Zuwendung der Schwiegermutter an die Klägerin nicht ausgegangen werden kann. Der Schenkungsteuerbescheid sei aufzuheben. Nach Auffassung der Richter würden zivilrechtlich zwei Schenkungen zwischen verschiedenen Personen vorliegen. Eine unentgeltliche Zuwendung von Wohnungseigentum durch die Mutter an ihren Sohn und eine Zuwendung des hälftigen Wohnungseigentums durch den Sohn an seine Ehefrau, die Klägerin, soweit jeweils der Wert der Zuwendung den Wert der zugunsten der Mutter vereinbarten Gegenleistungen übersteigt. Dagegen fehlt es zivilrechtlich an einer Zuwendung der Mutter an die Schwiegertochter (Klägerin). Diese Beurteilung sei ebenfalls schenkungsteuerrechtlich zugrunde zu legen.

Die Mutter hat den übertragenen Grundbesitz ausschließlich ihrem Sohn und nicht anteilig ihrer Schwiegertochter (Klägerin) zugewendet. Die Schenkung an ihren Sohn sei bereits ausgeführt gewesen, als der Sohn den ihm zugewendeten Grundbesitz zur Hälfte auf die Klägerin übertragen hatte. Eine ausgeführte Grundstücksschenkung setzt – wie im Streitfall vorliegend – eine wirksames Schenkungsversprechen, die Auflassung und die Eintragungsbewilligung voraus.

3. Abfindungen an Mieter können Werbungskosten sein

Der BFH hat entschieden, dass vom Vermieter an Mieter gezahlte Abfindungen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn das Mietobjekt im Anschluss wieder vermietet werden soll und der Vermieter nicht plant, selbst einzuziehen (Az. IX R 28/12). Werde eine Abfindung gezahlt, damit der Vermieter z. B. seine Wohnung selbst eher nutzen kann, erkenne das Finanzamt diese Abfindung nicht an.

Hinweis: Für den Mieter kann eine Abfindung unter Umständen als »Sonstige Einkünfte« steuerpflichtig sein, wenn sie mehr als 256 Euro im Jahr beträgt. Keine »Sonstigen Einkünfte« liegen dann vor, wenn der ausziehende Mieter eine Entschädigung erhält, weil ihm für die aufgegebene Wohnung Kosten entstanden sind (z. B. Einbauten und Instandsetzungen, die ersetzt werden).

4. Zivilprozesskosten können außergewöhnliche Belastung sein

Aufwendungen für Zivilprozesse (hier: Scheidungsverfahren) sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich zu berücksichtigen. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht in zwei Fällen (Az. 3 K 409/12 und Az. 3 K 333/12).

Im ersten entschiedenen Fall führte die Klägerin im Rahmen ihres Scheidungsverfahrens die Klägerin mit ihrem getrennt lebenden Ehemann verschiedene Prozesse. Unter anderem ging es um das Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind, den Trennungsunterhalt und die Aufteilung des Hausrats. Sie machte die Rechtsanwaltskosten für diese Prozesse als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend. Die Finanzverwaltung wollte nur einen kleinen Teil der Kosten anerkennen. Das Finanzgericht schloss sich der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (Az. VI R 43/10) an und gab der Klägerin Recht. Die Bürger seien zur gewaltfreien Lösung von Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikten auf den Weg vor die Gerichte verwiesen. Zivilprozesskosten erwachsen Kläger wie Beklagtem deshalb unabhängig vom Gegenstand des Zivilrechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig. Auch habe sich die Klägerin nicht mutwillig oder leichtfertig auf die Prozesse eingelassen. Das Finanzamt hat beim Bundesfinanzhof Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Im zweiten entschiedenen Fall ging es um Prozesskosten im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Rechtsfrage bei einem bebauten Grundstück. Die Kosten des Rechtsstreits wollte der Kläger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das Finanzamt lehnte auch hier die steuerliche Berücksichtigung der Kosten ab.

Das FG entschied, dass die von dem Kläger getragenen Prozesskosten ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Kosten eines Zivilprozesses würden den Parteien nach der neuen Rechtsprechung des BFH unabhängig vom Gegenstand des Zivilrechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung durch den Kläger habe aus Sicht eines verständigen Dritten eine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger sich mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hätte. Es handle sich um eine schwierige Rechtsfrage, die für den Kläger eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Argumentation sei in rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar und in tatsächlicher Hinsicht durch ein umfangreiches Sachverständigengutachten fundiert gewesen.

Hinweis: Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits wurde durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz mit Wirkung ab 2013 allerdings bereits wieder deutlich eingeschränkt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Zivilprozesskosten nur dann abzugsfähig, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

5. Solidaritätszuschlag ist nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts verfassungswidrig

Das Niedersächsische Finanzgericht hat am 21.08.2013 das Klageverfahren 7 K 143/08 ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG) verfassungswidrig sind.

Trotz gleichgelagerter Sachverhalte werde aufgrund verschiedener Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer z. B. bei ausländischen Einkünften (§ 34c EStG) bzw. bei der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Das verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz.

Das werde an folgendem Beispiel deutlich: Zwei in Deutschland lebende Arbeitnehmer arbeiten bei demselben Arbeitgeber bei gleich hohen Einkünften. Allerdings arbeite der eine in Deutschland und der andere in einer Zweigstelle des Unternehmens in Liechtenstein. Die in Liechtenstein gezahlte Einkommensteuer werde in Deutschland angerechnet. Damit werde die Bemessungsgrundlage für die deutsche Einkommensteuer reduziert und daraus folge die Festsetzung eines niedrigeren Solidaritätszuschlags. Das sei sachlich nicht zu rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte einen früheren entsprechenden Vorlagebeschluss des Finanzgerichts mit Beschluss 2 BvL 3/10 vom 08.09.2010 für unzulässig erklärt.

6. Besteuerung von Betriebsrenten und Pensionen sind verfassungsrechtlich unbedenklich

Der BFH entschied, dass gegen die derzeit geltende Besteuerung beamtenrechtlicher Ruhegehälter sowie gegen die Besteuerung von Betriebsrenten keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (Az. VI R 83/10 und VI R 12/11). Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung der Alterseinkünfte zum 01.01.2005 neu geregelt worden. Darin hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass Sozialversicherungsrenten ebenso wie Beamtenpensionen vollständig nachgelagert besteuert werden. Das bedeutet, dass dazu der steuerpflichtige Anteil der Sozialversicherungsrenten in einer Übergangszeit kontinuierlich erhöht wird, bis im Jahr 2040 Sozialversicherungsrenten – ebenso wie Beamtenpensionen – der vollen Besteuerung unterliegen.

7. Abzug für Kinderbetreuungskosten bei Barzahlung

Das FG Niedersachsen entschied in einem rechtskräftigen Urteil, dass das Nachweiserfordernis »Erhalt einer Rechnung für die Aufwendungen und Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung« sich ausschließlich auf Dienstleistungen, für die Rechnungen ausgestellt werden und nicht auf sog. »Mini-Jobs« bezieht (Az. 3 K 12356/12).

Im vorliegenden Fall war streitig, ob die Kläger Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten abziehen können, weil sie die von ihnen in Teilzeit beschäftigte Kinderbetreuerin bar bezahlten. Die Beschäftigung wurde im sog. Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft-Bahn-See angemeldet und die Abgaben wurden ordnungsgemäß abgeführt. In ihren Einkommensteuererklärungen für 2009 und 2010 beantragten sie den Abzug dieser Aufwendungen für die Kinderbetreuung. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die Regelung des § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG ab, da eine Barzahlung erfolgte.

Das FG gab den Klägern Recht. Nach Auffassung der Richter beziehe sich die Nachweiserfordernis ausschließlich auf Dienstleistungen, für die Rechnungen ausgestellt werden, und nicht auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Hinweis: Im Streitfall handelt es sich um die Anwendung und Auslegung des bereits wieder ausgelaufenen Rechts (§ 9c EStG). Die zurzeit gültige Nachfolgeregelung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG 2011) hat allerdings die frühere Regelung des § 9c EStG in seinem Wortlaut aufgenommen, so dass die Rechtsprechung weiterhin relevant ist.

8. Bezüge während der Freistellungsphase im Blockmodell sind Arbeitslohn

Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem sog. Blockmodell erzielt werden, sind regelmäßig keine Versorgungsbezüge, so dass ein Versorgungsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden kann. So entschied der BFH (Az. VI R 5/12). Der Kläger arbeitete in Altersteilzeit nach dem Blockmodell. Die Bezüge während seiner Freistellungsphase wollte er als Versorgungsbezüge anerkennen lassen. Das Finanzamt und das Finanzgericht qualifizierten die Einnahmen dagegen als laufenden Lohn.

Der BFH entschied gegen den Kläger. Die in der Altersteilzeit erbrachten Bezüge seien Entlohnung für die aktive Tätigkeit des Teilzeitbeschäftigten, also laufende Dienstbezüge. Das werde insbesondere daran deutlich, dass bei einem anderen Altersteilzeitmodell der Arbeitnehmer in der gesamten Altersteilzeitphase durchgängig die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei entsprechend geminderten Bezügen erbringe.

9. Steuererklärung: Vorausgefüllte Inhalte vom Finanzamt ab 2014

Anfang 2014 wird die Finanzverwaltung die Möglichkeit eröffnen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen eine Vielzahl der zu einem Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können. Unter »vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)« werden insbesondere Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Das bedeutet, neben Name und Geburtsdatum, Adresse und Religionszugehörigkeit werden auch Daten, die Arbeitgeber, Ämter, Banken oder Versicherungen elektronisch an die Finanzverwaltung geschickt haben, direkt durch die Finanzverwaltung in die Steuererklärung eingetragen.

Steuerpflichtige sollten dann die automatisch eingetragenen Daten überprüfen, denn ein Anspruch auf korrekte und vollständige Daten kann nicht erhoben werden. Diverse Daten, wie Spenden und Handwerkerkosten etc., müssen vom Steuerpflichtigen in die Steuererklärung eingetragen werden.

Damit der Steuerpflichtige die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen kann, muss er sich im ElsterOnlinePortal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus kann er auch Dritte (z. B. Steuerberater) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei der Erstellung der Steuererklärung zu verwenden.

10. Keine Verfassungswidrigkeit von Aussetzungszinsen bei mehrjährigem Zinslauf

Die Vorschriften der Abgabenordnung, nach denen aufgrund von Einsprüchen vom Vollzug ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich 6% zu zahlen sind, verstoßen jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung. So entschied das FG Hamburg (Az. 2 K 50/12).

Die Kläger hatten im Jahr 2002 eine Eigentumswohnung veräußert. Gegen die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns als Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft legten sie Einspruch ein. Das Finanzamt gewährte ihnen die Aussetzung der Vollziehung (AdV) und ordnete 2004 im Hinblick auf ein Vorlageverfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist das Ruhen des Einspruchsverfahrens an. Nach Ergehen der Entscheidung des BVerfG im Jahr 2010 hob das Finanzamt die gewährte AdV auf und setzte auf den ausgesetzten Steuerbetrag, soweit eine Abhilfe in der Sache nicht erfolgte, gemäß der Abgabenordnung Aussetzungszinsen von 6% per anno für den Zeitraum von mehr als sechs Jahren fest. Die Kläger waren der Auffassung, die konkrete Zinsfestsetzung sei wegen der überlangen Verfahrensdauer verfassungswidrig.

Das FG Hamburg gab den Klägern nicht Recht. Die Vorschriften der Abgabenordnung, nach denen auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich 6% zu zahlen sind, verstoße jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung. Die bisherige Rechtsprechung – auch des BVerfG – habe die Verzinsungsregelungen der Abgabenordnung bisher für verfassungsgemäß gehalten. Allerdings – ergänzte das FG – würden typisierende Regelungen, wie die der Zinssätze, einer Korrektur bedürfen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die Grundlage einer zulässigen Typisierung gewesen seien, durchgreifend geändert hätten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zum BFH zugelassen. Dem zu erwartenden Urteil wird auch im Hinblick auf die »normale« Verzinsung von Steuernachzahlungen und -entlasten gemäß § 233a AO Bedeutung zukommen, die ebenfalls mit 6% p.a. berechnet wird.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. 01.02.2014: SEPA wird Pflicht – Umstellung jetzt vorbereiten!

Zum ersten Februar 2014 wird der Zahlungsverkehr in Europa unter SEPA (Single Euro Payments Area) vereinheitlicht. Die EU-weit geltenden SEPA-Verfahren lösen nationale Zahlverfahren ab.

Die wichtigsten Neuerungen des SEPA-Verfahrens sind:

- Ablösung von Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code)
- Einheitliche Überweisungsformulare für in- und ausländische Zahlungen
- Ablösung des Abbuchungs- / Einzugsermächtigungsverfahrens durch die SEPA-Lastschrift
- Neue Anforderungen an die Abwicklung im Lastschriftprozess

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der Sozietät

**Wirtschaftsprüfer-
und Steuerberater-Sozietät
Prof. Dr. Westerfelhaus,
Sandleben und Partner GbR**

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms